

# Resolutionsantrag

der GemeinderätInnen Ladenstein, Lamers und Weiss

## betreffend **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 tiefgreifende Abänderungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes beschlossen. Die neu zugefügten Passagen widersprechen jedoch dem eigentlichen Ziel der Mindestsicherung, nämlich der „Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen.“ (§1 NÖ MSG)

Im § 11 Abs. 3 wurde nun festgeschrieben, dass bei MindestsicherungsbezieherInnen, die z.B. Wohnbeihilfe oder Wohnzuschüsse erhalten, die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren sind. Zahlreiche Hilfsorganisationen haben diese Änderung vor dem Landtagsbeschluss stark kritisiert, da bereits 2015 vorab in einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (RA 2015/10/0030) festgestellt wurde, dass die generelle Anrechnung der Wohnbeihilfe u.a. nicht mit der Deckung des angemessenen Wohnbedarfs vereinbar ist. Dennoch wurde die unrechtmäßige Kürzung mit der Neuerung jetzt im Gesetz festgeschrieben, sodass die Wohnbeihilfe nun ohne Prüfung jedes Einzelfalls auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angerechnet wird. Weiters wurden die allgemeinen Pflichten und Zwänge für MindestsicherungsbezieherInnen, die wiederum nicht auf den vorherrschenden tatsächlichen Bedarf eingehen, sondern verallgemeinerte Hürden schaffen, unverhältnismäßig stark verschärft.

Zusätzlich wurde beschlossen, dass nicht mehr nur „Asylwerber gemäß § 13 AsylG 2005“ keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, sondern „Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 AsylG 2005“ ebenfalls von diesem ausgeschlossen werden. Menschen, denen bei einer etwaigen Abschiebung Tod oder Folter droht, werden mit dieser Maßnahme stigmatisiert. Anstatt Armut zu verhindern, werden Schutzberechtigte wissentlich jeder Zukunftsperspektive beraubt, im schlimmsten Fall in die Obdachlosigkeit und schließlich in die Kriminalität getrieben.

Da sogenannte Kriegsflüchtlinge, wie z.B. aus Syrien, ohne Geltendmachung eines Fluchtgrunds der Genfer Konvention allgemein eher subsidiären Schutz zugesprochen bekommen, kann diese Neuerung auch in Gablitz schlagend werden. Bereits jetzt ist es für geflüchtete Personen schwer nach Abschluss ihres asylrechtlichen Verfahrens selbständig eine Unterkunft zu finden und eine unabhängige Existenz aufzubauen. Viele der jungen Menschen in Gablitz haben keinerlei Vertrauenspersonen in Österreich, abseits der freiwilligen Helfer- und Helferinnen-Gruppe von „Gablitz hilft!“. Durch die finanzielle Kürzung und Ungleichstellung wird es für sie erneut schwieriger im ohnehin angespannten Wohnungsmarkt der Region eine Bleibe zu finden und am Ende des Monats noch genügend Geld zum Leben zu haben. Besonders da subsidiär Schutzberechtigte in absehbarer Zukunft nicht gefahrlos in ihr Herkunftsland zurückkehren können, widerspricht ihr Ausschluss von der Mindestsicherung jedenfalls dem Wunsch der Marktgemeinde Gablitz nach umfassender Integration und Inklusion.

Eine Vielzahl an Hilfsorganisationen hat bereits eine Klage der Änderungen in Aussicht gestellt. Da die Gemeinde Gablitz als Zahlerin von 50% der örtlich anfallenden Mindestsicherung ebenfalls Druck auf die niederösterreichische Landesregierung ausüben kann, möge der Gemeinderat folgende Resolution beschließen und an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, z.H. Landeshauptmann Erwin Pröll, Landhausplatz 1 3109 St. Pölten, versenden.

### **Resolution**

„Der niederösterreichische Landtag, insbesondere die niederösterreichische Landesregierung, wird aufgefordert, die in ihrer Sitzung vom 18. Februar beschlossenen Änderungen des niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes im Sinne der Antragsbegründung aufzuheben. Die Landesregierung wird zudem aufgefordert das im Mindestsicherungsgesetz festgeschriebene Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung flächendeckend und konsequent umzusetzen und für ausreichend Weiter- und Ausbildungsmöglichkeiten für hilfsbedürftige Personen zu sorgen.“